

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	73 GE/9.19
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt.	25. Okt. 1989

St. Hayek

Wien, am 24.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1089/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum BSVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

R. Schubert

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 24.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.795/3-2/89 28.9.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1089/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (14. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Der wichtigste Inhalt des Gesetzentwurfs ist eine Neuregelung der pensionsrechtlichen Mindestversorgung der Altbauern durch Herabsetzung des auf die Ausgleichszulage anzurechnenden "fiktiven Ausgedingens" (Art. I Z. 9, § 140 Abs. 7 und 8 neu). Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und bäuerliche Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat haben ebenso wie die Volksanwaltschaft seit mehr als 10 Jahren den Sozialminister und auch in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß der die Ausgleichszulage kürzende gesetzliche Ausgedingewert durch die jährliche Dynamisierung einerseits und die unbefriedigende Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft anderseits zu hoch geworden ist, und haben eine Herabsetzung auf ein rea-

- 2 -

listisches Maß verlangt, mit dem Ziel, den Altbauern das finanzielle Existenzminimum zu sichern. Diese Forderung steht an der Spitze der sozialpolitischen Forderungen der bäuerlichen Berufsvertretung, seit es der Präsidentenkonferenz im Jahr 1976 gelungen war, das Altrentenproblem durch Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen grundsätzlich zu lösen. Die bäuerlichen Betriebe könnten das derzeit anzurechnende Ausgedinge in der Regel nicht leisten und viele Bauernpensionisten haben gar keinen Betriebsübernehmer mehr, von dem Ausgedinge verlangt werden könnte. Seit den frühen Siebzigerjahren tritt die Präsidentenkonferenz gemäß dem von ihrer Vollversammlung alljährlich beschlossenen Forderungsprogramm für die Herabsetzung des gesetzlich pauschalierten Ausgedinges auf ein dem Betriebsertrag entsprechendes realistisches Maß und Verzicht auf dessen Dynamisierung ein.

Der vorliegende Entwurf sieht beachtliche Verbesserungen vor, jedoch nicht die von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagene Orientierung am Richtsatz. Damit wäre das Problem der abnehmenden Geldleistung bei zunehmendem Einheitswert im Mittelbereich der Ausgleichszulagenempfänger nicht befriedigend gelöst. Gerade dieses Problem hat aber in der Praxis zu erheblichem Unmut der Betroffenen geführt. Es wird nicht verstanden, daß ein Altbauer weniger Barleistung bekommt als sein Nachbar, der einen kleineren Betrieb mit geringerem Einheitswert geführt hat.

Die Präsidentenkonferenz verfolgt nach wie vor das Ziel, daß das anzurechnende Ausgedinge mit 25 % des Richtsatzes begrenzt wird. Die vorgeschlagene Regelung dagegen bedeutet eine Obergrenze von 42,6 % des Richtsatzes. Die geringsten Geldleistungen ergeben sich nach dem Vorschlag bei Alleinstehenden zwischen einem Einheitswert von 65.000,- S und 70.000,- S und bei Ehepaaren zwischen 90.000,- S und 97.000,- S.

- 3 -

Die vorgesehene Reduzierung des anzurechnenden Ausgedinges um 13 % wäre zweifellos eine gewisse Verbesserung, brächte aber, verbunden mit einem zu hohen Höchstbetrag des Ausgedinges, keine Bereinigung des aufgezeigten Problems der Absenkung der Barleistungen.

Auf Grund intensiver Beratungen verlangt die Präsidentenkonferenz daher folgende Verbesserungen des Entwurfes:

1. Die Obergrenze für das fiktive Ausgedinge sollte ab 1.1.1990 auf 35 % des Richtsatzes reduziert werden:
S 2.724,40 für Ehepaare und S 1.891,90 für alleinstehende Pensionisten.
2. Darüber hinaus sollte eine ab 1.1.1991 wirksame zweite Etappe verankert werden, mit der das anzurechnende Ausgedinge auf maximal 25 % des Richtsatzes zurückgeführt wird.

Der Ausgleichszulagenmehraufwand für diese Maßnahmen beträgt im Jahre 1990 80 Mio. Schilling und für 1991 weitere 140 Mio. Schilling.

Weiter begrüßt die Präsidentenkonferenz, daß im Entwurf eine Regelung der Härtefälle vorgesehen ist. In der Formulierung soll jedoch nicht nur auf Sachleistungen, sondern auch auf Geldleistungen abgestellt werden, weil die Naturalversorgung auch im Rahmen des Ausgedinges immer mehr zurückgeht und zunehmend durch Geldleistungen abgelöst wird. Nur dadurch könnte das angestrebte Ziel erreicht werden, daß in Härtefällen keine Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges erfolgt.

Die Anhebung der Richtsätze um 300,- S für Alleinstehende und 450,- S für Ehepaare ab 1.1.1990 wird von der Präsidentenkonferenz begrüßt, weil damit eine Besserstellung

- 4 -

der ärmsten Pensionisten erreicht wird. Dadurch wird auch eine bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht, die bei der jährlichen Pensionsanpassung der letzten Jahre immer wieder zu kurz gekommen ist.

Die Neuregelung der Ruhensbestimmungen stellt eine wesentliche Entschärfung des Problems dar und wird begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Art. I Z. 9 lit. d (§ 140 Abs. 7 bis 12):

In Abs. 7 neu BSVG wäre entsprechend obigen Ausführungen statt des genannten höchsten Ausgedingewertes für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem entsprechend niedrigeren Einheitswert als 90.000,- S statt des Betrages von 3.315,- S ein Betrag von 2.724,40 S bei alleinstehenden Personen und statt des Betrages von 2.314,- S ein Betrag von 1.891,90 S einzusetzen. Ergänzend wäre die zweite Etappe der Neuregelung mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.1991 mit einem Höchstwert des fiktiven Ausgedinges von 25 % des Ausgleichszulagenrichtssatzes einzusetzen.

§ 140 Abs. 8 neu sollte etwa wie folgt umformuliert werden, um, wie oben ausgeführt, eine umfassende Regelung der Härtefälle zu ermöglichen:

"(8) Ist die Gewährung von Leistungen aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, als diese Voraussetzungen zu treffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedings-

- 5 -

leistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann."

Zu Art. II Abs. 3:

Die Präsidentenkonferenz spricht sich dagegen aus, daß die Ausgleichszulagenkorrektur eines Antrages bedarf. Die höheren Ausgleichszulagen sollten von Amts wegen festgestellt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Berflär

Der Generalsekretär:
BGB. i. V. Dipl. Ing. Strasser